



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach § 18, 17. BImSchV

Gemäß § 18 der 17. BImSchV, veröffentlicht der Müllzweckverband Ingolstadt, die Ergebnisse der Emissionsmessungen und die Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Betreiber der Müllverbrennungsanlage: Zweckverband MVA Ingolstadt
Am Mailing Bach 141
85055 Ingolstadt

- Berichtszeitraum:**
01.01.2015 bis 31.12.2015
- Anlage:**
Müllheizkraftwerk mit drei Verbrennungslinien (VL 1/2/3)
- Verbrennungslinien 1 und 2;**
Betriebszeit: 01.01.2015 – 31.12.2015
Verbrennungslinie 3;
Betriebszeit: 01.01.2015 – 31.12.2015
- Verbrennungsbedingungen;**
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung VL 1/2: 850 °C
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung VL 3: 800 °C
Verweilzeit Verbrennungslinie 1 und 2: 2 Sekunden
Verweilzeit Verbrennungslinie 3: 0,3 Sekunden

- Emissionen**
- Messergebnisse Verbrennungslinie 1**

4.1.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,06%	6,0
Staub	10	30	0,00%	0,00%	2,0
Cges	10	20	0,00%	0,01%	< 0,1
HCl	10	60	0,00%	0,00%	1,0
SO ₂	50	200	0,00%	0,00%	3,0
NOx	200	400	0,00%	0,00%	96

Angaben in mg/Nm³
1) MW = Mittelwert

4.1.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelwerte	Mittelwert	Maximaler Einzelwert	Grenzwert ²⁾
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,12	<0,11	<0,13	<0,13
		<0,13			
		<0,09			
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,0016	0,001	0,0016	0,02 / 0,02
		0,0015			
		0,0015			
		0,0005			
		0,0004			
		0,0004			
Cadmium	mg/Nm ³	<0,0006	<0,0005	<0,0006	0,022
		<0,0006			
		<0,0004			
Thallium	mg/Nm ³	<0,0006	<0,0005	<0,0006	0,022
		<0,0006			
		<0,0004			
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	<0,001	<0,001	<0,001	0,05
		<0,001			
		<0,001			
Antimon	mg/Nm ³	<0,0006	<0,0005	<0,0006	0,46
		<0,0006			
		<0,0004			
Arsen	mg/Nm ³	<0,00059	<0,00054	<0,00059	0,045
		<0,00058			
		<0,00045			
Nickel	mg/Nm ³	<0,00059	<0,00058	0,00072	0,055
		0,00072			
		<0,00045			
Vanadium	mg/Nm ³	<0,00059	<0,00054	<0,00059	0,11
		<0,00058			
		<0,00045			
Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	<0,006	<0,008	<0,014	0,5
		<0,014			
		<0,005			
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	<0,000001	<0,000001	<0,000001	0,017
		<0,000001			
		<0,000001			

Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	<0,002 <0,003 <0,002	<0,002	<0,003	0,05
Dioxine / Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,00105 0,00061 0,00059	0,00075	0,00105	0,1
Ammoniak	mg/Nm ³	<0,1 <0,1 <0,1	<0,1	<0,1	20

2) z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messberichte vom 07.03.2016

Messungen durchgeführt von: InfraserV GmbH und Co. Gendorf KG im Zeitraum vom: 10. bis 12.11.2015

4.1.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurden alle Tagesmittelgrenzwerte eingehalten.

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelner Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf.

Durch den Einsatz eines Rotationszerkleinerers wird grobstückiger Müll zerkleinert und kann somit besser mit dem restlichen Abfall durchmischt werden. Als Folge entsteht ein homogeneres Brennstoffgemisch, wodurch schwankende Müllzusammensetzungen weitgehend vermieden werden können.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 99,98 % eingehalten.

4.2. Messergebnisse Verbrennungslinie 2

4.2.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,03%	5,0
Staub	10	30	0,00%	0,01%	1,0
Cges	10	20	0,00%	0,00%	< 0,1
HCl	10	60	0,00%	0,00%	< 0,1
SO ₂	50	200	0,00%	0,00%	2,0
NOx	200	400	0,00%	0,00%	96

Angaben in mg/Nm³
1) MW = Mittelwert

4.2.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelwerte	Mittelwert	Max. Einzelwert	Grenzwert ²⁾
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,07	<0,08	<0,09	4 / 1
		<0,09			
		<0,08			
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,0016	<0,0009	<0,0016	0,02 / 0,02
		0,0008			
		0,0009			
		<0,0001			
		0,001			
		0,0009			
Cadmium	mg/Nm ³	<0,0004	<0,0004	<0,0004	0,022
		<0,0004			
		<0,0004			
Thallium	mg/Nm ³	<0,0004	<0,0004	<0,0004	0,022
		<0,0004			
		<0,0004			
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	<0,001	<0,001	<0,001	0,05
		<0,001			
		<0,001			
Antimon	mg/Nm ³	<0,0004	<0,0004	<0,0004	0,46
		<0,0004			
		<0,0004			
Arsen	mg/Nm ³	<0,00039	<0,0004	<0,00041	0,045
		<0,00041			
		<0,0004			
Nickel	mg/Nm ³	<0,00039	<0,0004	<0,00041	0,055
		<0,00041			
		<0,0004			
Vanadium	mg/Nm ³	<0,00039	<0,0004	<0,00041	0,11
		<0,00041			
		<0,0004			

– Nr. 34

Mittwoch, 24. 8. 2016

INHALT

- MVA Ingolstadt**
Veröffentlichung Jahresemissionsdaten 2015
- Bauordnungsamt**
Baugenemigungen
- Klinikum**
Vermietung eines Ladengeschäftes
- Stadtplanungsamt**
Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
- Schulverwaltungsamt**
Verkauf von gebrauchten Maschinen

Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	<0,017 <0,005 <0,022	<0,015	<0,022	0,5
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	<0,000001 <0,000001 <0,000001	<0,000001	<0,000001	0,017
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	<0,003 <0,002 <0,002	<0,002	<0,003	0,05
Dioxine / Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,00002 0,00028 0,00051	0,00027	0,00051	0,1
Ammoniak	mg/Nm ³	<0,1 <0,1 <0,1	<0,1	<0,1	20

2) z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messberichte vom 07.03.2016

Messungen durchgeführt von: InfraserV GmbH und Co. Gendorf KG im Zeitraum vom: 10. bis 13.11.2015

4.2.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurden alle Tagesmittelgrenzwerte eingehalten.

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelne Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf.

Maßnahmen siehe Verbrennungslinie 1.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 99,99 % eingehalten.

4.3 Messergebnisse Verbrennungslinie 3

4.3.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,07%	6,0
Staub	10	30	0,00%	0,14%	< 0,1
Cges	10	20	0,00%	0,00%	< 0,1
HCl	10	60	0,00%	0,00%	< 0,1
SO ₂	50	200	0,00%	0,00%	< 0,5
NOx	200	400	0,00%	0,00%	95

Angaben in mg/Nm³
1) MW = Mittelwert

4.3.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelwerte	Mittelwert	Maximaler Einzelwert	Grenzwert ²⁾
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,13	<0,12	<0,13	4 / 1
		<0,13			
		<0,11			
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,00035	<0,00009	0,00035	0,02 / 0,02
		0,00006			
		0,00008			
		0,00006			
		0,00004			
		0,00007			
		0,00005			
		<0,00006			
		<0,00006			
		<0,00006			

Cadmium	mg/Nm ³	<0,0004 <0,0006 <0,0004	<0,0005	<0,0006	0,022
Thallium	mg/Nm ³	<0,0004 <0,0006 <0,0004	<0,0005	<0,0006	0,022
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,05
Antimon	mg/Nm ³	<0,0004 <0,0006 <0,0004	<0,0005	<0,0006	0,46
Arsen	mg/Nm ³	<0,00042 <0,0006 <0,00043	<0,0006	<0,00048	0,045
Nickel	mg/Nm ³	<0,00042 0,0012 <0,00043	<0,00068	0,0012	0,055
Vanadium	mg/Nm ³	<0,00042 <0,0006 <0,00043	<0,00048	<0,0006	0,11
Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	<0,004 <0,007 <0,004	<0,005	<0,007	0,5
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	0,000001 0,000001 0,000001	0,000001	0,000001	0,017
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	<0,002 <0,003 <0,002	<0,002	<0,003	0,05
Dioxine / Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,00005 0,00004 <0,00004	<0,00005	0,00500	0,1
Ammoniak	mg/Nm ³	<0,1 <0,2 <0,2	<0,1	<0,2	20

2) z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messbericht vom 07.03.2016
Messungen durchgeführt von: InfraServ GmbH und Co. Gendorf KG im Zeitraum vom: 10. bis 13.11.2015

4.3.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurden alle Tagesmittelgrenzwerte eingehalten.

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelner Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf.

Maßnahmen siehe Verbrennungslinie 1.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 97,98 % eingehalten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Perroll (Tel. 378-4908) oder Frau Süß (Tel. 378-4909) zur Verfügung.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 17.08.2016 (Az.:01501-16-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Mehrfam.-Wohnhäusern mit je 5 WE, Tiefgarage, 1 oberird. Stellplatz und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Scherzerstraße 4, 4a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3056/9

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.08.2016). Geplant ist der Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit je 5 Wohneinheiten, Tiefgarage und einem oberirdischem Stellplatz.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vermietung eines Ladengeschäftes

Die Klinikum Ingolstadt GmbH vermietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31.12.2022 im Eingangsbereich ein Ladengeschäft zum Betrieb eines **Obst- und Blumenladens** mit einer Fläche von ca. 20 m² oder für die Aufstellung und den Betrieb eines **Obst- und Blumen-Automaten**.

Durch die äußerst repräsentative Lage in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang passieren täglich 5.500 bis 6.000 Personen das zu vermietende Ladengeschäft.

Die Grundmiete beträgt 12,41 €/m². Die Nebenkosten lagen bislang bei ca. 85 € pro Monat. Diese können sich ggf. geringfügig ändern und werden bei Vertragsschluss neu festgesetzt. Zusätzlich wird eine umsatzabhängige Abgabe erwartet, über deren Höhe der Bewerber mit Abgabe des Konzeptes ein Angebot unterbreiten soll. Nähere Informationen und detaillierte Unterlagen erhalten Sie bei Interesse von der Klinikum Ingolstadt GmbH, Abteilung Einkauf, Krumenauerstraße 25, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841/880-1051. Gerne erwarten wir Ihr Konzept bis 09.09.2016, 12.00 Uhr, einzureichen bei der oben genannten Stelle.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 28.07.2016 erneut die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 611 A „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Flur Nr. 267/9, 267/10, 267/28, 267/29*, 267/46*, 377/2, 384, 384/2, 384/3*, 384/4, 385, 385/2, 386/1*, 405*, 413*, 414, 419, 420, 428* der Gemarkung Oberhaunstadt.

Aufgrund der von Beteiligten vorgebrachten Einwendung wurden Änderungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Anregung fordert die Begründung des östlichen Grenzverlaufs des Bebauungsplanes, um so die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke zu optimieren. Dies wurde in dem vorliegenden Plan berücksichtigt und führt zu geringfügigen Änderungen in der Flächenbilanz. Außerdem müssen weniger externe Ausgleichsflächen nachgewiesen werden.

Im Vergleich zur Entwurfsgenehmigung wurde außerdem der Verlauf der Kanaltrasse geringfügig innerhalb der öffentlichen Fläche verschoben und damit in Hinblick auf die Erhaltung des Rosengartens optimiert.

Auch wenn insgesamt die Grundzüge der Planung beibehalten werden, ergeben sich in Teilbereichen Änderungen, die zusammen genommen eine erneute Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfordern.

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen deshalb erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 01.09.2016 – 15.09.2016 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Plänen-amp-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegten Entwurf geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken.

Des Weiteren wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

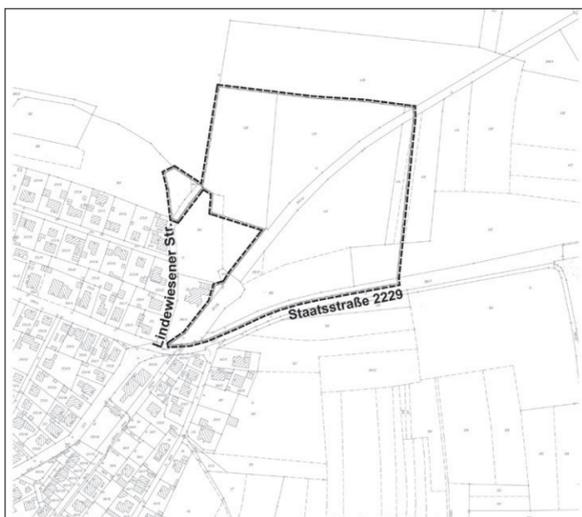
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

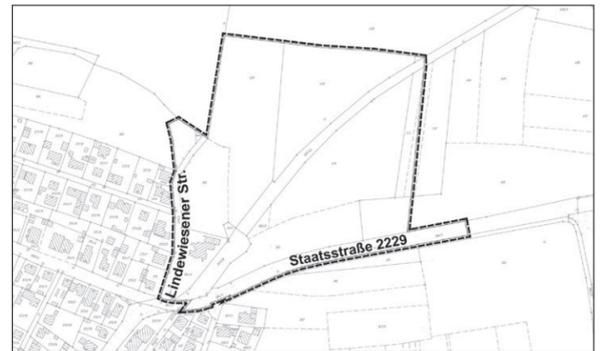
- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Altlasten
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Abwasserbeseitigung
- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Wasserrecht
- Lärmschutz
- Ausgleichsflächen

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der oben genannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A, „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“.



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung.

Verkauf von gebrauchten Maschinen

1. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Maschinen der Staatl. Berufsschule I:

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	1 x	Abrichtobelmaschine Fa. MARTIN, Typ ST 51, Baujahr: 1979, Zubehör: div. Anschläge u. Schutzeinrichtungen	2.750,-
2	1x	Dickenobelmaschine Fa. MARTIN, Typ 41 Baujahr: 1979, Zubehör: div. Anschläge u. Schutzeinrichtungen	2.500,-
3	1x	Furnierpresse Fa. JOOS	1.000,-
4	1x	Bandschleifmaschine Fa. JOHANNSEN, Typ T8E, Nr. 14513, Baujahr: 1980, Zubehör: div. Anschläge u. Schutzeinrichtungen	1.000,-
5	1x	Tischfräse und Vorschubapparat Fa. MARTIN u. Elu, Typ T21, Typ FG1/2, Typ MVA 34 Baujahr: 1980, Zubehör: AIGNER Integralanschlag	2.650,-
6	1x	Bandsäge Fa. Hema, Typ UH500, Nr. 50651, Baujahr 1979, Zubehör: Anschlag	1.000,-
7	1x	Dübelmaschine Fa. Schleicher	750,-
8	1x	Mobile Absaugung Fa. Spänex, Typ KMER 80K2, ohne Staubsack	100,-
9	1x	Schlitzzmaschine Fa. HAFFNER, Typ KKF 15	500,-
10	1x	Schlitzzmaschine Fa. ELU	200,-
11	1x	Dübelmaschine Fa. Friedrich Zimmermann	250,-
12	1x	Kombi. Abricht-/ Dickenobelmaschine, Zubehör: versch. Anschläge und Abdeckungen	1.500,-
13	1x	Langloch Fa. PANHANS, Typ 116, Nr. 832, Baujahr 1979	1.000,-
14	1x	Spritzwand für Schreiner Fa. Schleicher	300,-
15	1x	Komplette Absaugung für Schreiner-, Zimmererwerkstatt Fa. Höcker, Filterschläuche nicht mehr dicht	1.300,-

Es kann für einen, mehrere oder alle Gegenstände geboten werden.

2. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Maschinen der Staatl. Berufsschule II (Leo-von-Klenze Schule):

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	1 x	Drehmaschine Fa. Weiler, Nr. 8493	1.500,-
2	1x	Fräsmaschine Fa. Thiel, Nr. 140 Vorschub defekt	1.500,-
3	1x	Schleifbock Fa. REMA, Typ DS12/200 Schleifscheibe mit Befestigungsscheibe und Schleifauflage, eine Seite fehlt	300,-
4	1x	Kompressor Fa. KAESAR, Typ EP 0440-100 Nr. 1607610, Baujahr: 1990	1.500,-

3. Verkäufer

Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Ludwigstraße 30, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2725, Fax (0841) 305-2719, E-Mail: schulverwaltungsamt@ingolstadt.de

4. Die unter Punkt 1 aufgelisteten Gegenstände können vom 29.08.2016 bis 02.09.2016 jeweils in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, in der Staatl. Berufsschule I, Zimmerei, Adolf-Kolping-Str. 11, 85049 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Kneißl, Handy 0172/1023603 besichtigt werden.

Die unter Punkt 2 aufgelisteten Gegenstände können vom 29.08.2016 bis 02.09.2016 jeweils in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, in der Staatl. Berufsschule II, Haus A, Brückenkopf 1, 85049 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Baier, Handy 0162/6192916 besichtigt werden.

5. Das verbindliche Kaufangebot ist in einem verschlossenen Umschlag (dieser ist deutlich als Angebot zu kennzeichnen) bis spätestens Freitag, 09.09.2016, um 24:00 Uhr bei der Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, z. Hd. Frau Ress, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt; einzureichen (jeweilige Formblätter liegen bei Herrn Kneißl an der Staatl. BS I bzw. Herrn Baier an der Staatl. BS II bereit oder können beim Schulverwaltungsamt unter schulverwaltungsamt@ingolstadt.de angefordert werden).

6. Die Gegenstände werden auf Grund des Alters und des Gesamtzustandes nur als sog. „Hobby-Geräte“ verkauft. Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufpreis dem Alter und Gesamtzustand der Gegenstände entsprechend festgesetzt wurde und die Stadt Ingolstadt nicht für die gegenwärtige oder künftige Funktionsfähigkeit der Gegenstände einsteht. Der Käufer erwirbt die Gegenstände demgemäß wie besehen.

7. Wir weisen darauf hin, dass der Kaufpreis, nach Abschluss des Kaufvertrages, vor Abholung der Gegenstände auf dem Konto der Stadt Ingolstadt eingegangen sein muss. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

8. Der Käufer hat die Gegenstände auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten bei der Staatl. BS I bzw. Staatl. BS II abzuholen, eventuelle Schäden nach Übergabe der Gegenstände gehen zu Lasten des Käufers.

9. Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden; bei Vorliegen identischer Angebote findet eine Auslosung statt.